

# Erstattungsordnung

Gültig ab 01.07.2024

Die Erstattungsordnung der Landespartei gilt für den Landesverband Sachsen und alle nachgeordneten Gliederungen, soweit sie sich keine eigene Erstattungsordnung gegeben haben. Sie regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen von Mitgliedern oder Beauftragten des Landesverbandes.

## 1. Persönlicher Geltungsbereich

Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder und Beauftragte des Landesverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN Sachsen einschließlich seiner nachgeordneten Gliederungen, wenn sie durch Auftrag, kraft Amtes, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

## 2. Sachlicher Geltungsbereich

Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag, kraft Amtes, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Dazu zählen insbesondere Reisekosten von Delegierten zu Bundes- und Landesversammlungen sowie zu Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaften. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, das Amt, den Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung der Berechtigten zurückgehen.

Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- Reisekosten (Tz. 3)
  - Fahrtkosten (Tz. 3.1)
  - Verpflegungsmehraufwendungen (Tz. 3.2)
  - Übernachtungskosten (Tz. 3.3)
  - Nebenkosten (Tz. 3.4)
- Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Personen (Tz. 4)
- Sachkosten (Tz. 5)

## 3. Reisekosten

Erstattet werden Fahrtkosten, notwendige Mehraufwendungen für Verpflegung, notwendige Übernachtungskosten sowie notwendige Nebenkosten gemäß der nachfolgenden Regelungen.

Bei Auslandsreisen ist unabhängig von den tatsächlich entstehenden Kosten in jedem Einzelfall rechtzeitig vor der Reise eine Einwilligung einzuholen. Dabei sind die voraussichtlichen Kosten, insbesondere die Fahrt- und Übernachtungskosten, anzugeben. Gleiches gilt für beabsichtigte Flugreisen.

### 3.1 Fahrtkosten

Notwendige Fahrten sind grundsätzlich mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in der niedrigsten Klasse durchzuführen.

Erstattet werden:

- die tatsächlich nachgewiesenen Fahrt- und Flugkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. § 4 des Sächsischen Reiskostengesetzes findet entsprechend

Anwendung. Zur Auslegung der Regelungen ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes (Abschnitt A V. zu § 4 VwV-SächsRKG) sinngemäß anzuwenden. Nutzer\*innen des Deutschlandtickets werden abweichend davon höchstens die vollen monatlichen Ticketkosten, ansonsten die fiktiven tatsächlichen Ticketkosten erstattet.

- bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung die aktuellen Sätze des Sächsischen Reisekostengesetzes (§ 5 SächsRKG). Zur Auslegung der Regelungen ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes (Abschnitt A V. zu § 5 VwV-SächsRKG) sinngemäß anzuwenden. Es wird maximal eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Pauschsätze beim Vorliegen triftiger Gründe gezahlt.

### 3.2 Verpflegungsmehraufwendungen

Die Erstattungen für Mehraufwendungen für die Verpflegung erfolgen nach den entsprechenden Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (§ 6 SächsRKG) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes (Abschnitt A V. zu § 5 VwV-SächsRKG), die sinngemäß angewendet wird.

Die Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes zur Aufwandsvergütung (§ 6 Absatz 3 SächsRKG) finden keine Anwendung.

Eine Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

### 3.3 Übernachtungskosten

Die Erstattungen für notwendige Übernachtungskosten erfolgen nach den entsprechenden Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (§ 7 SächsRKG) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes (Abschnitt A V. zu § 7 VwV-SächsRKG), die sinngemäß angewendet wird.

Buchungen bzw. Einladungen durch eine Gliederung oder Organe der Bundespartei oder eines Landesverbandes, gelten als Einwilligung in darüber hinausgehende Übernachtungskosten.

### 3.4 Nebenkosten

Die Erstattungen für notwendige Nebenkosten erfolgen nach den entsprechenden Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (§ 9 SächsRKG) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes (Abschnitt A V. zu § 9 VwV-SächsRKG), die sinngemäß angewendet wird.

Erstattet werden ebenfalls die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

## 4. Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Personen

Falls eine Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger nicht möglich ist und auch nicht im Rahmen der besuchten Veranstaltung angeboten wird, kann auf Antrag eine Kostenerstattung erfolgen. Dabei sind die Antragsteller gehalten, weitere kostenfreie Möglichkeiten vorher zu prüfen.

## 5. Sachkosten

Erstattet werden:

- im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen notwendigen Kosten. Regelmäßig wiederkehrende Kosten und absehbare Kosten, die 50,00 EUR im Einzelfall übersteigen, bedürfen der gesonderten und vorherigen Einwilligung. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt kenntlich zu machen.
- Bei Bewirtungskosten sind der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie die Namen der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen. Es können nur maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt werden.
- Für Sachkosten im Zusammenhang mit der LAG-Arbeit ist das LAG-Statut des Landesverbandes zu beachten (§ 9 Absatz 1).

## 6. Zustimmung

Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Einwilligung bedürfen, sind von der/dem Anspruchsberechtigten rechtzeitig bei der Landesgeschäftsstelle zu beantragen und zu begründen. Die Einwilligungen oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

Nachträgliche Zustimmungen (Genehmigungen) sind nur in absoluten Ausnahmefällen durch Beschluss des Landesvorstandes möglich.

## 7. Abrechnung

Anspruchsberechtigte haben spätestens 3 Monate nach Entstehung der Aufwendung schriftlich durch Abrechnung ihren Anspruch geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der/des Anspruchsberechtigten erstattet. Die Auszahlung der berechtigten Ansprüche erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Abrechnung.

Für die Geltendmachung des Anspruches ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.